

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die Grundherrlichkeits Verfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

III.

[urn:nbn:de:bsz:31-334589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334589)

neuerlich in Steuer fallenden Liegenschaften, bis zu einer allgemeinen Steuerausgleichung vor-
sorglich zu bestimmen; so ist binnen 6 Wochen ein
zehnjähriger Rechnungsausweis über die vom Jahr
1781 bis 1790 einschließlich in jedem Kanton
erhobene Rittersteuern, und längst binnen drey
Monaten, die nach einem ohngeföhren Ermessen
ohne Ansmessung vorgenommene Beschreibung und
Schätzung, der nun erst in die Steuer fallenden
so wie der altsteuerbaren Liegenschaften mit denen
etwa zur Gleichheitsbeurtheilung nöthigen Erläu-
terungen einzusenden, für deren gewissenhafte Fas-
sung der Grundherr mit lebtäglichem Verlust der
Herrensteuer-Ringerung verantwortlich gemacht
wird. Was hiernächst.

III.

Die Rechte ihrer Grundherrlichkeit anbe-
langt; so können Wir

13) um vieler bewegenden Ursachen willen zwar
ihnen die höhere Strafgerechtigkeitspflege nicht zu-
kommen lassen, da die jezige Erfordernisse einer
guten Verwaltung derselben viel zu kostbar sind,
als daß der Ertrag der Hochgerichtsbarkeit von
wenigen einzelnen Ortschaften eine gute Besorgung

derselben möglich liesse, und daher deren Belassung dem Wohl ihrer Grundangehörigen eben so, als (richtig betrachtet) auch ihrem eigenen Wohl entgegen wäre; Wir ziehen also diese Gattung der Rechtspflege an diejenige Oberämter, welchen Wir ihre Orte zutheilen, so wie die Kirchenherrlichkeit samt der geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit in den protestantischen Orten an Unsere betreffende Staatsbehörden übergeht. Wohingegen Wir

14) als Attribut der Grundherrschaft ihnen belassen: a) die bürgerliche Strafgerechtigkeitspflege, wie solche in Unserm 8ten OrganisationsEdict vom Jahr 1803 S. 4. bestimmt ist, vorbehältlich des Recurses an Uns oder Unsere Hofgerichte in denen nach den Gesetzen für die Urtheile Unserer Beamten dazu geeigneten Fällen b) die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Streitsachen gegen die in ihrer Grundherrschaft sesshafte ungesreyte Bürger und Hintersassen, so dann über alle darinn gelegene Gemeinds- und Privatgüter, nicht minder über alle darinn sich aufhaltende inländische oder ausländische Fremde amtsfähigen Standes, die nicht in Unsern besondern Geschäften sich dort befinden, endlich über alles darinn sich aufhaltende Gesinde ohne Unterschied, und zwar in der Maase: daß a) sie von ihnen

selbst nur versehen werden kann, wenn sie sich
deßhalb ordnungsmäßig bey Unsern Hofgerichten
auf die Justiz haben prüfen und verpflichten; daß
außer diesem Fall b) sie ihren Gerichtshaltern sol-
che überlassen müssen, die sie mittelst ordentlicher
Bestallung und ohne Aufkündigungs-Vorbehalt aus
der Zahl allgemein von Uns für solche Dienste
approbirter Subjecte nehmen, oder ein besonders
von Uns zu einem solchen Dienst tauglich und an-
nehmlich erkanntes Subject anstellen, und bey
Strafe der Nichtigkeit aller Amtshandlungen vor
der betreffenden Behörde verpflichten lassen müssen,
sie auch nicht eigenmächtig, sondern nur mit Staats-
Approbation, oder gerichtlichem Erkenntniß der
Behörde wider ihn, entlassen können; daß c) ihre
auf die gemeine Landes und etwaige besondere
Provinz- oder Ortsrechte zu gebende Urtheile,
wenn sie dreißig Gulden oder darüber, doch
unter sechshundert Gulden an Werth betref-
fen, von den Parthien an dasjenige Ober-Amt,
dem die Ortschaften solcher Grundherren werden
zugewiesen seyn, durch ordnungsmäßige Appellation
gezogen werden mögen; von wessen Sprüchen
nachmals sobald die zur Revision oder Apellation
an ein Hofgericht bestimmte Summe vorhanden
ist, der weitere Zug an Unser betreffendes Pro-
vinzhofgericht gehet, und dort sich schließt; an des-
sen

sen statt hingegen d) bey Sachen, die über sechs-
hundert Gulden an Werth, oder im Obergerichts-
Ordnungs: Sinn unschätzbar sind, von ihrem
Amte (das den Titel: Grundherrliches von
N. N. sches Amt zu führen hat) die Berufung
und andere zulässige Rechtsmittel unmittelbar
an das Hofgericht, und von da in geeigneten
Fällen an das Oberhofgericht gehet; wornächst
e) von ihren Gerichtsstellen Unsere erscheinende
Untergerichtsordnung und alle auf die Prozeßfüh-
rung Bezug habende Gesetze zur genauen Richt-
schnur ihres Verfahrens genommen werden müssen;
endlich f) darf der Sitz des grundherrlichen Ge-
richthalters nicht über drey höchstens vier Stun-
den von dem entlegendsten grundherrlichen Ort
entfernt, und muß innerhalb Unseres Staats seyn.
e) Alle gerichtliche und obrigkeitliche Rechtspo-
lizey, als Inventuren, Theilungen, Urtheilsvoll-
ziehungen u. s. w. sodann Bestätigung oder Ver-
fassung der Contracte und letzten Willensverord-
nungen der Grundangehörigen nach Maas der
Gesetze, Fertigung der darüber sprechenden Ur-
kunden oder Bekräftigung derselben, Bestellung
der Vormünder und Aufsicht auf die Pflegschaften
u. dergl. d) die ganze Ortspolizey in der nemlichen
Ausdehnung und Einschränkung, wie sie Unsere
Beamte in ihren Orts-Bezirken, Kraft Unserer

Gesetze in der Markgraffschaft bisher hatten, mit Ausschluß jener Theile derselben, welche wegen ihrer untrennbaren Verbindung mit andern Ortsbezirken, (als z. E. allgemeine Sicherheitsanstalten, Chaussee und Flußbau,) oder wegen ihrer Erforderniß besonderer sachverständigen Geschäftsbeforger (als Kirchen und Schul- oder Sanitäts-Polizey,) Unsern deßfalligen angestellten Dienern vorbehalten bleibt, (die jedoch ihre Beamten von allem nöthig findenden in Kenntniß zu setzen, ihre Erinnerungen willig anzuhören und nach Billigkeit zu erledigen, und wo zur Vollziehung die Anwendung der grundherrlichen Gewalt nöthig ist, die Ihrige, so lang sie zureicht, vor allen Dingen aufzurufen, werden angewiesen werden) dagegen mit Einschluß der Annahme des ersten Schutz suchenden Kindes einer bey ihnen schon im Schutz befindlichen Judenfamilie, ingleichem der Abhör und Berichtigung der Ortsheiligen und Stiftungsrechnungen, unbeschadet der Oberrevision Unserer betreffenden Oberbehörden e) Die Aufsicht auf die Gemeinds-Haushaltung in gleicher Maase, wie sie Unsere Aemter zu führen haben, so lang sie nicht zum Rechtsstreit erwächst.

Alle diese Polizey-Verhältnisse ihrer Orte stehen jedoch unter Aufsicht desjenigen Unserer Oberbeamten, zu dessen Bezirk ihre Ortschaften ge-

wiesien sind, welcher Erinnerungen an ihre Beamte zu verfügen, Auskunft von ihnen zu verlangen, provisorische Anordnungen darüber in eilenden Fällen zu geben, und im Fall verschiedener Ansicht die durch seine Berichte von der Provinz-Behörde einzuholende Hauptbefehle eben so, wie alle von oben ergehende Staatsgesetze und Provinzverordnungen solchen zu verkünden hat.

15) So wie sich von selbst versteht daß das Steuerrecht, nemlich die Befugniß, Abgaben aufzulegen, oder bestehende zu erhöhen, samt der Staatsdienstpflcht oder dem Recht zu den Landesfrönden aller Art nur Uns angehöret; so kann auch der Bezug der Schätzung und Steuer von den Grundangehörigen allein Uns zukommen, so wie Wir für die darauf radicirte Staatsbedürfnisse der Regierung in Civil und Militär-Hinsicht allein zu sorgen haben, wo hingegen da, wo Vasallen solche von Uns zu Lehen tragen, oder sonst als mittelbare Guts-Besitzer dieselbe inne haben, Wir Uns verpflichtet erkennen, eine nach Untersuchung aller einlaufenden Umstände von Uns näher zu ermessende verhältnismäßige Vergütung ihnen zukommen zu lassen. Auch

16) die hohen Herrlichkeiten oder die regalia majora können nur Uns angehören, wohin

Wir die BergConcessions-Einkünfte von eigentli-
chen Bergwerken nach der Bestimmung, die Un-
ser 7tes OrganisationsEdict vom Jahr 1803. Art.
27. darüber giebt, und unbeschadet des Privatei-
genthums der Besitzer der schon eröffneten Berg-
werke; das Besalzungsrecht, vorbehältlich einer
von Uns zu ermessenden Vergütung an jene, die
ein berechtigtes SalzMonopol als mittelbare Guts-
besitzer hatten; das Salpeterrecht, Münzrecht,
das Recht über herrenloses Gut BastardErbe
und BastardFall, die LachErbengelder, den Con-
fiscations Ertrag, die Goldwasche (mit gleichem
Vorbehalt wie bey dem Besalzungsrecht) die Taxen
der Privilegien-Verleihung, die Nuzungen der
oberherrlichen Gerichtsbarkeit und den Stempfel-
Ertrag rechnen; wohingegen

17) die niedere Herrlichkeiten oder rega-
lia minora, soweit sie ihrer Natur nach billig in
diese Klasse gehören, allein Unsern Grundherr-
schaften verbleiben. Dahin rechnen Wir den Er-
trag von Zwangsrechten, als Bann-Kellern,
Bannbacköfen, Bannmühlen, Bannwein, gebann-
tes Saitenspiel und andere dergleichen grundherr-
liche Monopollen, so weit sie verfassungsmäßig
hergebracht sind; ingleichem die Recognitionen von
Gewerben, (sofern sie nicht die Stelle der Gewerbs-
schätzung vertreten); die seither üblich gewesene

Nutzungen des Alleinhandels oder der ausschließlichen Gewerbstreibungen, z. B. Alleinhandel mit Eisen, Kupfer, Raminfegerey: Pacht ꝛc. (jedoch diese Nutzungen unter der Bedingung, sich deren Abkauf gegen den Durchschnittsertrag zu jeder Zeit gefallen zu lassen); ferner die Gutspflichten, als Herrenfrohnden, Todfall, Entlassungsgebühren, Bürgergelder, Judenschutzgelder, (vorbehältlich jedoch, daß, wo die Juden nicht außer dem Schutzgeld eine besondere Kopf- und Gewerbesteuer schon geben, sie dazu in Gleichheit mit Christlichen Gewerbleuten künftig angezogen werden, und darnach verhältnismäßig alsdann die Schutzgelder der Ortsherren einen nach Befinden geminderten Tarif erhalten sollen) Beeten, Gülten, Zinnsen, und alle EigenthumsEinkünfte. Anbelangend aber

18) jene Rechte, welche ihrer Natur nach zweydeutig sind, und zu einer wie der andern Gattung der Herrlichkeiten gerechnet werden können, so wollen Wir

a) das Patronatrecht da, wo die Grundherren entweder die ganze geistliche Hoheit überhaupt, und also mit ihr den Pfarrsaz, oder nur die Kirchenlehenherrlichkeit allein hergebracht haben, ihnen letztere belassen, jedoch gebunden an hierlands approbirte Landesfinder, und bey Katholi-

ſchen (wo die Präsentations Urkunde nicht an Unſere Stellen, ſondern an den Biſchoff ergehet) gebunden, an Unſer derſelben Ibezuzügendes Gutheißen ihrer Nomination, und hiernach richtet ſich dann nicht bloß das Recht Pfarrer, ſondern auch Schullehrer zu ernennen, wogegen dieſes Ernennungsrecht keineswegs ein Recht zur Entlaſſung oder Suspension mit ſich bringt, als welches niemanden, als der geiſtlichen Oberbehörde in verfaſſungsmäßigen Wegen zukommt. b) Das Zehendrecht, wo ſie es haben, bleibt ihnen, und zwar mit der Ausdehnung: daß da, wo der ordentliche Zehendherr, er möge ein Einheimiſcher oder Fremder ſeyn, beſitzlich oder rechtlich die Befugniß zum Neubruhzehend hervorgebracht hat, ſie ihm auch künftig bleiben ſolle; wo hingegen in ihren Orten das Neubruhzrecht nach dem Regaliſitäts Prinzip oder bisheriger Uebung Unſer zukommen würde, da ſolle es in den diſſeitigen SouverainetätsLänden künftig als grundherrlich angeſehen werden, und alſo den Grundherren zukommen, jedoch mit der Einſchränkung, daß: a) wo inländiſche Pfarreyn decimatores ordinarii minores geweſen, denenſelben auch in den Neubruhz-Diſtricten der kleine Zehend künftig zufalle, und daß b) in Fällen, wo zwar Neubrüche angelegt,

dahingegen aber vorher gebaute Districte in Unbau
 versetzt werden, und also jene nur als Surrogate
 dieser letztern betrachtet werden können, kein Neu-
 bruchzehend eintrete, sondern die ordentlichen
 Zehendherren den Zehnden zu beziehen haben; als
 welche beede Einschränkungen überhaupt in Un-
 serm Großherzogthum künftig als gesetzlich für alle
 und jedes Neubrauchzehndrecht, es möge Uns oder
 andern zustehen, angesehen werden sollen. c) Den
 3011 (d. i. die Abgabe vom Transit zu Wasser
 und zu Land) wo ihn ein früher schon landsässig
 gewesener Ritter hervorgebracht hat, belassen Wir
 ihm als ein PrivatEigenthum, jedoch auf Einlö-
 sung durch Darlegung des Werths oder durch
 Compensation des Ertrags, die Wir Uns auf
 ewige Zeiten unverjährbar vorbehalten, den Reichs-
 rittern aber, deren Orte erst jetzt mediatisirt wor-
 den, können Wir solchen, da er als ein Anhang
 der nun verlohrenen Reichshoheit anzusehen ist,
 nicht belassen, außer wo sie erweisen können, daß
 sie ihn nicht aus Reichshänden, sondern aus Han-
 den solcher benachbarter Reichsstände, die niemals
 in ihrem Ort die Hoheit hatten oder ansprachen,
 empfangen haben, und wo er mithin in keinerley
 Hinsicht als Anhang ihrer Reichsterritorial Gewalt
 angesehen werden könnte, in welchem Fall er hin-
 widerum gleicher Einlöslichkeit unterworfen bleibt.

d) Das Abzugsrecht belassen Wir ihnen, wie allen Unsern Landsassen die es haben, jedoch so: daß es von keinem Zug innerhalb Landes in Ausübung komme; so wie auch aus besondern bewegenden Ursachen und landesherrlicher Gnade als Ausnahme von der Regel das Ohmgeld, in soweit sie sich in dem Besitz des rechtmäßigen Bezugs desselben befinden. Hingegen bleibt e) der Accis oder Pfundzoll Uns ausschließlich. f) Die Jagd belassen Wir ihnen in und außer ihren Grundherrschaften, wo sie dermalen im rechtmäßigen Besitz derselben sind, doch vorbehältlich mit Einzelnen, die in Unsern Ortschaften Jagd haben, oder in deren Gemarkungen Wir solche haben, nach beiderseitig billigen Grundsätzen eine Auslösung zu reguliren. g) Die Beförderung ihrer Waldungen, mithin der Gebrauch eigener Waldart, untergeordnet unter die landesherrliche Oberforstbehörde, mögen sie da haben, wo sie dafür einen eigenen forstgerechten Diener zu deren Besorgung aus der Zahl der deffalls approbirten Landes-Kinder Unsern Oberbehörden zur Bestätigung vorzustellen, der Kosten werth finden, so wie sie auch aus ihrem Gebiet die Waldrügstrafen beziehen, obgleich solche von der landesherrlichen Oberforstbehörde angezsetzt werden. h) Die Sischerey bleibt ihnen in der Maase, wie sie sol-

the vorher genossen, ordnungsmäßig zu gebrauchen.
i) Alle Polizey Gefälle, als: Concessions-Dis-
pensationsTaxen und Strafen, theilen sich nach
der Berechtigung der PolizeyGewalt, und fallen
Uns oder ihnen zu, je nachdem Wir oder sie,
obiger ausgesprochenen Regel zufolge, die Ver-
willigung zu erteilen, und die Uebertretung zu
rügen haben, mit der einzigen Einschränkung;
daß: wo eine Strafe wegen Unterschleif bey Ge-
fällen angesetzt wird, sie ohne Rücksicht auf die
Stelle, welche die Strafe ansetzt, Uns oder ihnen
allein oder jedem halbtheilig gehört, je nachdem
das Gefäll, wogegen der Unterschleif getrieben wird,
zu beziehen ist.

19) In gemeinschaftlichen Dörfern, wo
Unsere unmittelbare Unterthanen neben adelichen
Gerichtsunterthanen sich befinden, tritt als Regel
zwar gleiche Befugniß des Grundherrn über die
ihm angehörige Unterthanen ein, hingegen die Po-
lizey und Gerichtsbarkeit über alles gemeinschaft-
liche Eigenthum, als Allmeaden, Strafen, Bäu-
che u. s. w. so wie die Local-Sicherheitspolizey
über Personen und Güter, mithin auch die Feu-
erpolizey, hat Unser Beamter allein zu verwalten,
doch so, daß von allen Resultaten der grundherrliche
Beamte benachrichtigt, auch von den defßalligen
Polizeygefällen der Antheil, welchen in der vori-

gen Verhältniß die Grundherrschaft daran hatte, ihr ferner verbleibe und ausgeliefert werde.

20) Die ritterschaftlichen einzelnen Höfe und Güter, die einen eigends abgesteinten Bann haben, werden den grundherrlichen Ortschaften gleich behandelt, in so lang der Grundherr alleiniger Besitzer derselben bleibt; dieser Vorzug, hört aber auf, wenn der Hof an Ansiedler überlassen, oder theilweise verkauft wird, in welchem Fall die getheilten Grundstücke, so wie überhaupt alle einzelnen ritterschaftlichen Besitzungen, die keine eigene abgesteinte Bänne haben, zu jenen Bännen in denen sie liegen, gehörig, und in Hinsicht auf Gerichtsbarkeit, Polizey-Aufsicht und Marklösung (da, wo diese hergebracht ist,) künftig dem Markungsrecht unterworfen sind.

21) Als Ehrenrechte der Grundherren bestimmen und bestätigen Wir hiermit a) das Recht, daß sich der Grundherr, und wo deren mehrere sind, der durch Primogenitur Majorat oder Seniorat bestimmte Vertreter der grundherrlichen Rechte (indem auch da, wo der Grundherrliche Keitsgenuß unter mehrere sich vererbt, das Herrschaftsrecht und die Pflicht, Uns darüber Red

und Antwort zu geben, durchaus in Einer Hand liegen muß, an die Wir Uns deßfalls halten können) die Grundhuldigung durch feyerliche Vergeltung von allen Grund-Angehörigen nach einer anpassenden von Unserer obersten Staatsbehörde genehmigten Formel ablegen lasse; b) das Recht, daß seiner und seiner Familie in einer von Uns vorzuschreibenden Formel, nach dem Gebet für den Landesherrn und dessen Familie, im Kirchengebet gedacht werde; c) Das Recht, daß nach dem Ableben des Grundherrn, keineswegs aber nach dem Tod anderer Familienglieder, ein achttägliches Trauergeläut, und eine vierwochentliche Einstellung des Saitenspiels in seinem Grundgebiet, auf Verlangen des Grundherrlichkeits-Nachfolgers, eintrette.

22) Gleichwie übrigens ihre Grundherrlichkeit sich auf nichts künftig ausdehnen kann, worauf sie nicht durch die neue Constitution bezogen wird, so kann sie auch nie ihre Grundangehörige irgend einer Unterthanenpflicht entheben, wovon sie nicht ausdrücklich befreit sind, und ist in allen Berechtigungen, die eine Gewaltsausübung auf andere Staatsbürger betreffen, im Zweifel die Vermuthung eben so für Uns zu ziehen, als in allem, was Gegen-

stand des Privateigenthums seyn kann, für die Grundherren. Was weiter

IV.

Die Lehen sch a ft betrifft, so muß:

23) ihr voriger Lebensverband gegen Uns nicht nur fortdauern, sondern auch alle vorige fremde Lehenbarkeit auf Grundherrschaften in Unsern Staaten, sie möge von Kaiser und Reich oder von andern Souverains hergerührt haben, sollen sie künftig blos von Uns tragen, und desfalls nach Unsern bestehenden und ferner ergehenden Lebensgesetzen sich richten, und den aufgestellten Lebensbehörden geziemende Unterwerfung leisten. Um endlich

V.

Den Vollzug dieser Constitution zu sichern, bestimmen Wir

24) Daß die Veränderungen in Bezug auf Steuer und Gefällsachen von Georgii d. J. an, jene in Jurisdictionen und Polizey auch andern Sachen aber, mit dem ersten Tag des ersten Mo: